

BMF  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
**Per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Neumann	211	AN – 36/2010		15.11.2010

## **Budgetbegleitgesetz 2011-2014 – Teil Abgabenänderungsgesetz Stellungnahme von Oesterreichs Energie**

Sehr geehrte Frau Doktor Lachmayer,

im Folgenden nehmen wir zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 – Teil Abgabenänderungsgesetz, insbesondere zu den geplanten Änderungen des § 11 Abs 1 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes und des Energieabgabenvergütungsgesetzes, Stellung.

### **Artikel 4: Beabsichtigte Änderung Körperschaftsteuergesetz**

Nach § 11 Abs 1 Z 4 KStG soll der Zinsenabzug in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Kapitalanteilen nur dann zustehen, wenn die Kapitalanteile nicht unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. unmittelbar oder mittelbar von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben worden sind.

Fehlende Übergangsbestimmung:

Die Regelung soll ab der Veranlagung 2011 gelten und offenbar auch konzerninterne Erwerbe vor dem 1.1.2011 erfassen. Dies ist nicht sachgerecht, weil nach Ablauf der Belegaufbewahrungsfristen in aller Regel nicht mehr belegt werden kann, ob die Kapitalanteile konzernintern erworben worden sind, und wie hoch die mit dem damaligen Anteilserwerb zusammenhängenden Zinsenaufwendungen noch sind.

**Es wird daher vorgeschlagen, dass die neue Regelung erst für konzerninterne Anteilserwerbe gelten soll, die ab 1.1.2011 erfolgen.** Alternativ wäre zumindest vorzusehen, dass die neue Regelung jedenfalls nicht für Anteilserwerbe gilt, die vor dem 1.1.2005 erfolgt sind (Inkrafttreten der Gruppenbesteuerung und der Abzugsfähigkeit von Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Kapitalanteilen).

**Artikel 7: Beabsichtigte Änderung Gebührengesetz**

Oesterreichs Energie begrüßt ausdrücklich die Abschaffung der Gebühr für Darlehensverträge und Kreditverträge.

**Keine Änderung Kapitalverkehrsteuergesetz**

Leider wurde aber die Gesellschaftsteuer nicht ebenfalls abgeschafft. Wie bereits 2008 vom Rat der Europäischen Union hingewiesen wurde, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesellschaftsteuer für die Entwicklung der Unternehmen negativ. Besonders negativ sind sie bei der derzeitigen Konjunktur, in der die Belebung der Investitionen als vordringlich zu gelten hat. Um dies zu erreichen, hat der Rat die Abschaffung der Gesellschaftsteuer empfohlen (siehe Erwägungen zur Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12.2.2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital – KapitalansammlungsRL).

**Vorgeschlagen wird daher die Abschaffung der Gesellschaftsteuer**, um die dringend notwendige Eigenkapitalausstattung nicht steuerlich zu belasten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu erhalten.

**Artikel 16: Beabsichtigte Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes**

Beim Energieabgabenvergütungsgesetz soll die Einschränkung auf Produktionsbetriebe, die bis 2002 bestanden hat, wieder eingeführt werden. Für Dienstleistungsbetriebe soll der Anspruch auf Energieabgabenvergütung künftig entfallen. Da bereits in der Vergangenheit erhebliche Probleme bei der Abgrenzung zwischen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben aufgetreten sind, ist eine Klarstellung unerlässlich, was unter einem „Produktionsbetrieb“ zu verstehen ist.

Insbesondere die Formulierung des § 2 „... Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht...“ bzw. des § 3 „ausgenommen unmittelbar für einen Produktionsprozess“ würde zu Auslegungsschwierigkeiten führen, die bereits im Vorfeld hintangehalten werden sollten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

